

## Satzung

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Juni 2024

### **Präambel**

K.I.O.S.K. steht für **K**ontakt, **I**nformation, **O**rganisation, **S**elbsthilfe und **K**ultur. Als gemeinnütziger Verein initiieren, organisieren und fördern wir soziales und kulturelles Leben im Stadtteil. In verschiedenen Gruppen können Menschen im Rieselfeld gemeinsam ehrenamtliche Projekte umsetzen und ihre Anliegen zugunsten der Gemeinschaft organisieren. K.I.O.S.K. im Rieselfeld e.V. ist darüber hinaus Träger der Kinder- und Jugendarbeit und der Quartiersarbeit im Stadtteil, verantwortet die Schulsozialarbeit am Kepler-Gymnasium und ist Träger des Stadtteilzentrums Glashaus.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen K.I.O.S.K. im Rieselfeld.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er wird dann mit dem Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein) versehen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des sozialen und kulturellen Lebens und die dezentrale Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil Freiburg - Rieselfeld. Dazu gehören insbesondere
  - a) die Förderung von Kunst und Kultur im Stadtteil,
  - b) die Förderung des sozialen und kulturellen Austauschs und der internationalen Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - c) die Hilfe und Unterstützung für Bewohnerinnen und Bewohnern in Notsituationen (Hilfe für bedürftige Personen),
  - d) die Hilfe und Unterstützung sowie längerfristige Begleitung für Kinder und Jugendliche (Jugendhilfe), für Menschen mit Unterstützungsbedarf sowie für ältere Menschen (Altenhilfe),
  - e) die Förderung der Heimatpflege,
  - f) die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
  - g) die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
  - a) die Veranstaltung von Konzerten, Ausstellungen und Initiativen zu eigener künstlerischer Betätigung,
  - b) die Durchführung von Veranstaltungen und Erstellung von Schriften, die der Heimatpflege dienen
  - c) die Durchführung von Diskussionsveranstaltungen und Begegnungen zwischen allen kulturellen Gruppen im Stadtteil, die der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens dienen.
  - d) Hilfe, Beratung und längerfristige Begleitung für Bewohnerinnen und Bewohner in insbesondere seelischen Notsituationen, insbesondere für Kinder und Jugendliche im

Sinne der Jugendhilfe, für Menschen mit Unterstützungsbedarf sowie für ältere Menschen im Sinne der Altenhilfe,

e) die verantwortliche Trägerschaft für die Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil einschließlich der Durchführung von Maßnahmen der Jugendhilfe und Jugendbildung nach § 11 SGB VIII,

f) die Trägerschaft und den Betrieb des Stadtteiltreffs „Glashaus“ und anderer Gemeinschaftseinrichtungen (besonders für Kinder und Jugendliche),

g) die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen der Jugendhilfe und Jugendbildung. Die Beteiligung kann durch die Bildung eines jugendgerechten demokratisch gebildeten Gremiums (Jugendrat) erfolgen

h) die Einrichtung von Gruppen, die sich einzelnen Zwecken in besonderer Weise annehmen.

i) die Beschäftigung geeigneter Fachkräfte.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein mit Sitz in Freiburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke i.S.v.§2 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt wird und deren Höhe festlegen.  
Eine angemessene Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich Aktive bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale bzw. der Übungsleiterpauschale im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind gleichfalls möglich. Über die Höhe dieser Vergütung entscheidet der Vorstand.  
Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, können bei Nachweis oder Glaubhaftmachung erstattet werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die im Freiburger Stadtteil Rieselfeld wohnen oder ihren Sitz haben sowie Personen, die mit dem Stadtteil Rieselfeld in besonderer Weise verbunden sind.

2. Der Verein besteht aus seinen Mitgliedern.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die/der Bewerber\*in stellt einen schriftlichen Antrag an den Vorstand, um als Mitglied aufgenommen zu werden. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß dieser Satzung (§ 4 Abs. 1). Der Vorstand führt eine Liste aller Mitglieder. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so ist dies schriftlich und mit Gründen versehen der/dem Bewerber\*in mitzuteilen. Bewerber\*innen können hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Abs. 7 gilt für diesen Fall entsprechend.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Tod
  - durch Austritt
  - durch Streichung von der Liste der Mitglieder
  - durch Ausschluss.
3. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Hierbei ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten.
4. Ein Streichen von der Liste der Mitglieder kann erfolgen bei Wegzug aus dem Stadtteil Rieselfeld oder dann, wenn die besondere Verbindung zum Stadtteil von außerhalb des Rieselfelds lebenden Personen entfällt. Entsprechendes gilt für juristische Personen. Über eine Streichung von der Liste der Mitglieder kann der Vorstand ohne Antrag des Mitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 4 Abs. 1) beschließen, bei Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung zuständig.
5. Der Ausschluss kann erfolgen
  - bei schuldhaftem grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins oder
  - wenn das Vereinsmitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen mehr als 2 Jahre in Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach satzungsgemäß ausgeübtem Ermessen. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus dem Verein kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von mindestens zwei Wochen zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Hierzu ist das betreffende Mitglied schriftlich aufzufordern. Die Aufforderung ist in nachweisbarer Form zuzusenden.

6. Der Beschluss über die Streichung von der Liste oder den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben, die Gründe sind darzustellen. Der Beschluss ist dem Mitglied in nachweisbarer Form zuzusenden. Die Streichung von der Liste oder der Ausschluss tritt mit Zugang des Beschlusses bei dem betreffenden Mitglied sofort in Kraft.
7. Gegen einen Beschluss über die Streichung von der Liste oder über den Ausschluss aus dem Verein ist die Berufung möglich. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Der Vorstand hat über die Berufung erneut zu beraten und die dabei vorgetragenen Gründe zu erörtern. Hilft der Vorstand der Streichung von der Liste oder dem Ausschluss nicht ab, so hat er im Rahmen einer regelmäßigen Sitzung der Mitgliederversammlung einen Beschluss über den Ausschluss oder die Streichung von der Liste herbeizuführen. Bis zur regelmäßigen Zusammenkunft der Mitgliederversammlung gilt das von der Liste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied vorläufig nicht als Mitglied des Vereins. In der Mitgliederversammlung ist der oder dem Betreffenden Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben.
8. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf etwaige rückständige Beiträge. Ein Ende der Mitgliedschaft während eines laufenden

Geschäftsjahres berechtigt ein Mitglied nicht zur (anteiligen) Rückforderung von bereits gezahlten Mitgliedsbeiträgen.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Diese bestimmt u.a. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen oder die Möglichkeit einer sozialen Staffelung der Höhe der Beiträge.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung mit Sitz und Stimme teilzunehmen.
2. Sie sind weiter berechtigt, an anerkannten Gruppen des Vereins teilzunehmen, soweit dies die Kapazität zulässt. Die Mitglieder (mit Ausnahme der juristischen Personen) sind berechtigt, die vom Verein vorgehaltenen Räume für eine ehrenamtliche Betätigung einer anerkannten Gruppe für einen Vereinszweck nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung und gemäß der Hausordnung zu nutzen.
3. Sie haben das Recht, kostenlos an vereinsinternen Sitzungen teilzunehmen.
4. Sie genießen bei ihren Aktivitäten im Rahmen des Vereins den vollen Versicherungsschutz.
5. Sie erhalten unentgeltliches Unterstützungsmanagement der hauptamtlichen Mitarbeiter.
6. Alle Mitglieder sind zur Zahlung ihrer Beiträge gemäß Beitragsordnung verpflichtet. Die Mitglieder können durch Mitarbeit, durch finanzielle oder sonstige Förderung die Verwirklichung der Ziele des Vereins unterstützen.
7. Auf Verlangen des Mitglieds wird ihm/ihr eine Mitgliedschaftsbescheinigung durch den Vorstand ausgestellt.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen werden.
3. Zu Mitgliederversammlungen ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder – soweit vorhanden – per elektronischer Post einzuladen, dabei ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladungsfrist von zwei Wochen beginnt mit dem Tag nach der Absendung der Einladungsschreiben an die von den Mitgliedern angegebenen Adressen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge

zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 20 Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen. Kommt der Vorstand einem solchen Antrag nicht nach, kann die Mitgliederversammlung direkt durch die Antragsteller\*innen unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Der Einladung ist die Unterschriftenliste beizufügen. Berücksichtigt werden dabei lediglich Abstimmungen, welche den wichtigen Grund betreffen. Weitere Tagesordnungspunkte, die eine Abstimmung oder einen Beschluss erfordern, bleiben unberücksichtigt. Die vorangegangenen Absätze gelten jeweils entsprechend.

### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
  - Wahl des oder der (mehreren) Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder,
  - Wahl der Kassenprüfer\*innen,
  - Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstandes sowie des Prüfberichtes der Kassenprüfer\*innen sowie ggf. Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr,
  - Beschluss über die Berufung im Falle der Ablehnung der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand,
  - Beschluss über die Berufung im Falle der Streichung eines Mitglieds von der Liste oder im Falle des Ausschlusses aus dem Verein durch den Vorstand sowie Beschluss über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus dem Verein oder deren Streichung von der Liste,
  - Beschluss einer Beitragsordnung für Mitgliedsbeiträge,
  - Beschluss über Satzungsänderungen,
  - Beschluss über die Auflösung des Vereins.
2. Die Kassenprüfer\*innen kontrollieren die Einhaltung des Haushaltsplanes und die Buchführung. Hierzu ist ihnen Einsicht in alle notwendigen Unterlagen zu gewähren. Sie erstellen über ihre Tätigkeit für jedes Geschäftsjahr einen möglichst ausführlichen detaillierten schriftlichen Prüfbericht, der allen Mitgliedern in Form einer Zusammenfassung zur Verfügung gestellt wird und in vollem Umfang zur Einsicht ausliegt. Der Prüfbericht wird in zusammengefasster Form mündlich in der Mitgliederversammlung vorgestellt.

### **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von einer/einem Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung von einem anderen vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die/den Versammlungsleitende\*n. Die Versammlungsleitung bestimmt für die Dauer der Mitgliederversammlung unter den anwesenden Mitgliedern eine\*n Schriftführer\*in. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der dazugehörigen Diskussion auf eine Wahlleitung zu übertragen, die ebenfalls eine\*n Schriftführer\*in hinzuzieht.
2. Das Verfahren der Beschlussfassung bestimmt die Versammlungsleitung. Eine Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens

zehn der erschienenen Mitglieder dies beantragen. Wahlen sind stets schriftlich und geheim abzuhalten.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen bleiben bei der Bestimmung der Mehrheit außer Betracht. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
5. Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, auch hier bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Bei der Einladung zu einer Mitgliederversammlung, in der die Satzung geändert werden soll, ist in der Tagesordnung der zu ändernde Paragraph in der alten und in der neuen Fassung abzdrukken. Im Übrigen gelten die Regelungen über die Einladung zu einer Mitgliederversammlung und zur Beschlussfähigkeit entsprechend.
6. Über Beschlüsse oder Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung bzw. der Wahlleitung und der/dem Schriftführer\*in zu unterzeichnen ist. Die Wahlunterlagen sind für die Dauer einer Amtszeit des Vorstandes aufzubewahren.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem oder einer, maximal drei (gleichberechtigten) Vorsitzenden sowie mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Mitglied des Vorstandes können ausschließlich Mitglieder des Vereins werden.
2. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre, gerechnet ab dem Tag der Wahl. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Ein Mitglied des Vorstandes ist für die Kassenführung verantwortlich.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vor der Wahl legt die Mitgliederversammlung die Zahl der Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder für die nächste Wahlperiode fest.
5. Sollte nicht rechtzeitig vor Ablauf der Wahlperiode ein neuer Vorstand gewählt werden, so führt der bestehende Vorstand die Geschäfte solange weiter bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, davon mindestens ein\*e Vorsitzende\*r. Diese Beschränkung ist ins Vereinsregister einzutragen.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Erstellung des Jahresberichts und des Kassenberichts,
  - die Verwaltung der Finanzen des Vereins,
  - die Werbung um und die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
  - der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - der Kontakt zu den ehrenamtlichen Mitgliedern,
  - die Verwaltung der Vereinsräume,
  - die Außenvertretung des Vereins, als Vertragspartner der Stadt Freiburg und gegenüber anderen Institutionen,

- die Personalverantwortung im Verein, insbesondere Einstellungen und Kündigungen von Mitarbeitenden.

Der Vorstand kann seine Aufgaben je nach Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit an eine hauptamtliche Geschäftsführung oder andere hauptamtliche Mitarbeitende oder an eine Gruppe des Vereins delegieren.

8. Über das Verfahren bei Sitzungen und Beschlüssen des Vorstands gibt sich dieser eine Geschäftsordnung. Über die gefassten Beschlüsse und den Inhalt der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von der/dem Protokollführer\*in und der jeweiligen Sitzungsleitung zu unterzeichnen.
9. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal jährlich.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierbei werden enthaltene Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind für den Fall der Auflösung die/der Vorsitzende(n) oder der/die Vorsitzende und ein zu benennendes Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator\*innen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins nach der Liquidation an die AWO Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Entsprechendes gilt, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung des Vereines KIOSK auf dem Rieselfeld e.V. ist am 4. Juni 1996 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Juli 1996 und 13. November 1996 vollendet worden.

Eintragung in das Vereinsregister, Amtsgericht Freiburg, am 30. Januar 1997 unter VR 2971.  
Änderungen der Satzung durch die Mitgliederversammlung:

16.12. 1999

06.10. 2000

09.06. 2005

19.01. 2006

18.04. 2013

19.04. 2016

04.05. 2023

Letzte Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung am 10.06.2024.